Ersteller: AVL / DET Stand 04/2017	**Betriebsanweisung** **Allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen, die auf dem Betriebs- und Deponiegelände tätig werden**	**Gültigkeitsbereich:** AVL – Verwaltung, Betriebsgebäude, Deponiegebäude und -gelände der AVL

1. Geltungsbereich / Verantwortung

Diese Betriebsanweisung gilt für betriebsfremde Personen, z. B. Fremdhandwerker, Kundendienstmitarbeiter, Mitarbeiter von sonstigen Fremdfirmen.

Betriebsfremde Personen dürfen auf dem Betriebs- und Deponiegelände der AVL erst dann beschäftigt werden, wenn sie zuvor von ihrem Vorgesetzten unterwiesen wurden (§ 7 BGVA1, §7), mit der Ausführung der Arbeiten vertraut sind sowie die möglichen Gefahren und notwendigen Schutzmaßnahmen kennen.

Für die Einhaltung dieser Betriebsanweisung sind die Vorgesetzten der betriebsfremden Personen verantwortlich.

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

Es besteht **Verletzungsgefahr** für sich und andere durch unsachgemäßes Arbeiten. Eine **Gesundheitsgefährdung** ist durch Gefahrstoffe und Lärm möglich. **Brand- und Umweltgefahren** können durch unsachgemäße Arbeitsweise bei gefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißen, Trennschleifen, Elektroarbeiten) und den Umgang mit gefährlichen Stoffen (z. B. Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen, brennbaren Stoffen, Abfällen) entstehen.

Beim Aufenthalt auf der Deponie-Einbaufläche kann eine **Gesundheitsgefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** (z. B. Pilze, Viren, Bakterien und Endo-Parasiten)**, mineralische Fasern oder Stäuben** bestehen, die zu einer Infektion, einer allergischen oder toxischen Wirkung führen können. Als Aufnahmepfade sind die Atemluft, die Haut oder der Mund zu nennen.

Weitere **Gesundheitsgefährdungen** können beim **Kontakt mit** deponiespezifischen Gefahrstoffen, hier insbesondere mit **Deponiegas, Sickerwasser und den abgelagerten Abfällen** auftreten. Bei Arbeiten mit Deponiegas wird auf die Explosionsgefahr hingewiesen. Im Sickerwasser sind biologische Arbeitsstoffe enthalten. Daneben können durch Kontakt mit Sickerwasser Reaktionen durch die darin enthaltenen wasserfremden Substanzen auftreten.

Abhängig von den auszuführenden Arbeiten ist eine auf den Einzelfall abgestimmte persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

3. Schutzmaßnahmen / Verhaltensregeln

Vor Arbeitsbeginn ist mit der auftraggebenden Abteilung oder ggf. mit dem Koordinator Verbindung aufzunehmen. Den Anweisungen des Koordinators ist Folge zu leisten.

Beim möglichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen oder bei Arbeiten auf DK I oder DK II Flächen (z. B. durch Kontakt mit unbehandeltem Siedlungsabfall oder gefährlichen mineralischen Abfällen) sind technische Schutzmaßnahmen (z. B. Filteranlagen) und organisatorische Schutzmaßnahmen (vor allem Hygienemaßnahmen) zu beachten.

Rechtsvorschriften

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes ist zu achten. Für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Dem Auftrag liegt die Bedingung zugrunde, dass die Ausführung der Arbeiten den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln der Mitgliedstaaten der EU entspricht.

Auf Anforderung kann die AVL ein Exemplar der GUV – R 127 zur Verfügung stellen.

Allgemeine Vorschriften

Das Rauchverbot auf dem Deponiegelände ist einzuhalten.

Die Anweisungen durch vorhandene Sicherheitskennzeichnungen (Verbots-, Warn-, Gebots-, Hinweis- und Rettungszeichen) sind zu beachten.

Auf Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz ist zu achten, so sind z. B. herabgefallene Teile oder ausgetretene Flüssigkeiten sofort zu beseitigen. Fluchtwege, Brandschutzeinrichtungen und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind freizuhalten.

Wer sich durch Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln in einen Zustand versetzt, durch den er sich oder andere gefährdet, wird vom Gelände verwiesen.

Das Auslesen von Gegenständen aus Abfällen oder Wertstoffsammelbehältern ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der betroffene Fremdfirmen-Mitarbeiter aus dem Betriebsbereich verwiesen werden.

Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen

Arbeiten an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen müssen vorab bei der AVL angemeldet und von der AVL freigegeben werden.

Zutrittsbeschränkungen

Betriebsanlagen (Gebäude, Räume, Anlagen usw.) dürfen nur betreten werden, wenn es für die Auftragsausführung notwendig ist. Zutrittsverbote sind zu beachten.

Persönliche Schutzausrüstung

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz), ist von der Fremdfirma zu stellen, muss getragen werden und dem Stand der Technik sowie den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Verwendung von Maschinen, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen

Es dürfen nur sicherheitstechnisch einwandfreie Maschinen, Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände verwendet werden. Schutzeinrichtungen dürfen nicht umgangen, entfernt oder unwirksam gemacht werden. AVL-eigene Maschinen, Werkzeuge und Geräte dürfen nur mit Zustimmung der AVL verwendet werden.

Auf die Einhaltung von Prüffristen nach den Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten. Die Prüfungen müssen vor Ort nachgewiesen werden können.

Feuerarbeiten

Für Arbeiten mit besonderer Brandgefährdung sind die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für Feuerarbeiten zu beachten.

Entsprechende Arbeiten auf dem Deponiegelände müssen vorab dem örtlichen Betriebsleiter der AVL angezeigt werden.

Feuerarbeiten sind z. B.:

- Schweißarbeiten
- Brennschneiden und Trennschleifen (auch im Freien!)
- Arbeiten mit offener Flamme, z. B. Dachreparaturen oder Lötarbeiten mit dem Brenner.

Verwendung von gefährlichen Stoffen

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist der auftraggebenden Abteilung und ggf. dem Koordinator zu melden.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die entsprechenden Betriebsanweisungen nach § 20 der Gefahrstoffverordnung mitzuführen und zu beachten. Bei Bedarf ist eine Absaugung zu verwenden und auf ihre Wirksamkeit zu achten. Der Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Stoffen hat so zu erfolgen, dass keine Gefahr für die Umwelt und/oder Menschen entstehen kann. Restmengen und entleerte Gebinde von Gefahrstoffen hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu entsorgen.

4. Verhalten bei Gefahr / Störung

Bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, Auftreten unbekannter Gerüche, Beschädigungen von Betriebseinrichtungen, die von der Fremdfirma verursacht oder bemerkt werden, **sind folgende Maßnahmen durchzuführen:**

- Arbeit einstellen
- Maschinen, Anlagen und Einrichtungen abschalten und ggf. gegen Wiederanschalten sichern
- bei Bedarf Arbeitsplatz absichern
- Den örtlichen Betriebsleiter oder den technischen Betriebsleiter der AVL verständigen.

Im Brandfall, bei Auslaufen von Flüssigkeiten, beim Austreten von Gasen und Dämpfen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Betriebsleitung alarmieren (siehe Alarmplan)

- Mitarbeiter in den angrenzenden Bereichen warnen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absperren
- Lösch- und Sofortmaßnahmen durchführen, z. B. mit Feuerlöscher löschen
- Ventile schließen
- Leckagen abdichten
- Ausgelaufene Flüssigkeiten eindeichen, binden und aufsaugen.

5. Verhalten bei Unfall / Erste Hilfe

- Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen oder hinsetzen lassen.
- Unfall melden und Ersthelfer alarmieren (Vorgehensweise nach Alarmplan), Unfallstelle nicht verändern.
- Erste Hilfe leisten (Sofortmaßnahmen).
- Ersthelfer oder Notarzt erwarten und einweisen.
- Alle Verletzungen in das Verbandbuch eintragen und ggf. durch den Ersthelfer versorgen lassen.

6. Instandsetzung / Prüfung / Entsorgung

Instandsetzungs-, Reinigungsarbeiten u. ä. nur bei abgeschalteter und stillstehender Maschine durchführen. Die jeweiligen Betriebs- und Wartungsanleitungen sind zu beachten.

Abfälle sind umweltgerecht und nach betrieblicher Anweisung zu entsorgen. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle ist mit der AVL abzustimmen. Die Abfallbehälter der AVL dürfen nur mit deren Zustimmung verwendet werden.

7. Unterweisung

Für die Durchführung der Unterweisung ist der Vorgesetzte der betriebsfremden Personen verantwortlich.

8. Erlaubnispflichtige Arbeiten

Für die nachfolgend aufgeführten erlaubnispflichtigen Arbeiten auf den Deponien wird vom örtlichen Betriebsleiter in Zusammenarbeit mit der ausführenden Firma ein **ERLAUBNISSCHEIN** nach Ziffer 12 dieser Betriebsanweisung ausgestellt.

8.1 Deponiebetrieb

- Einstieg in Schächte oder Sickerwassersammelbecken
- Spülung und Kamerabefahrung von Sickerwasserleitungen
- Änderungen am Entwässerungssystem
- Eingriff oder Änderungen an den Elektroinstallationen der gesamten Deponie
- Befahren der Wege innerhalb der folienabgedeckten Flächen
- Begehen von Betriebsgebäude-Dächern
- Begehen der folienabgedeckten Flächen
- Grabarbeiten mit einer Tiefe von mehr als 3 Meter
- Arbeiten mit der Krananlage (BURGHOF)
- Änderungen am EDV- oder Fernwirksystem

8.2 Entgasungsanlagen

- Änderungen am Entgasungssystem einschließlich Anlagensteuerung
- Wartungs- oder Installationsarbeiten an den Entgasungseinrichtungen
- Wartungs- oder Installationsarbeiten an den stationären Gaswarn- und Messeinrichtungen
- Arbeiten an den Gasbrunnen auf der Deponiefläche
- Wasserstandsmessungen in den Gasbrunnen
- Aus- und Einbau von Armaturen oder Gasleitungen im bestehenden Gasleitungssystem

9. Folgen bei Nichtbeachtung

Unabhängig vom Eintritt möglicher Verletzungen oder Sachschäden kann das Nichtbeachten dieser Betriebsanweisung zum Auftragsentzug führen. Evtl. daraus resultierende Schadensersatzansprüche gegenüber der AVL sind ausgeschlossen, demgegenüber bleiben Schadensersatzansprüche an den Auftragnehmer unbenommen.

10. Sonstiges

Sofern diese Regelungen nicht bereits Bestandteil eines Vertrages mit der Fremdfirma sind, dürfen Arbeiten und Leistungen für die AVL erst dann begonnen und durchgeführt werden, wenn die nachfolgende Erklärung von einer dafür bevollmächtigten Person der Fremdfirma unterschrieben und der AVL vorgelegt wurde.

Tobias Mertenskötter

Abteilungsleiter Deponie- und Energietechnik

11. Verpflichtungserklärung

Die Firma :

.....

.....

verpflichtet sich hiermit gegenüber der AVL für den Auftrag

.....

vom

- die Arbeiten so auszuführen, dass die einschlägigen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften eingehalten werden,
- die Anforderungen der Betriebsanweisung “Allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen, die auf dem Betriebs- und Deponiegelände tätig werden” einzuhalten und
- die Mitarbeiter, die im Gültigkeitsbereich dieser Betriebsanweisung tätig werden entsprechend zu unterweisen.

Hiermit bestätigen wir, dass

- wir die Betriebsanweisung “Allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen, die auf dem Betriebs- und Deponiegelände tätig werden” erhalten haben,
- wir uns mit den Regelungen einverstanden erklären,
- uns bekannt ist, dass ein Verstoß gegen die oben genannten Regelungen den Verweis eines Mitarbeiters vom Gelände und/oder die Einstellung der Arbeiten bis hin zum Auftragsentzug nach sich ziehen kann. Eine Schadensersatzpflicht bei schwerwiegenden Verstößen bleibt unberührt.

Firma: Name:

.....

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

12. ERLAUBNISSCHEIN (auftragsbezogen

über die Durchführung von erlaubnispflichtigen Arbeiten auf der

□ **Deponie BURGHOF**

□ **Deponie AM FROSCHGRABEN**

□ **Deponie AM LEMBERG**

1. Tätigkeit oder Auftrag:

Auftragsdatum:..... □ **auf Abruf**

2. Beauftragter Unternehmer (AN)

Firma.....

3. Beschreibung der erlaubnispflichtigen Arbeit (erfolgt von AVL)

.....

.....

4. Arbeitsstelle

.....

5. Gültigkeit des Erlaubnisscheines Datum:

6. Die Betriebsanweisung „Allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen, die auf dem Betriebs- und Deponiegelände tätig werden“, ist dem AN bekannt.

7. Die Freigabe der Arbeiten wird an folgende/n verantwortliche Person / Aufsichtsführenden des beauftragten Unternehmens erteilt:

.....
Name Datum/Unterschrift der verantwortlichen Person des AN

8. Ansprechpartner für Rückfragen der AVL:

Name:

Tel:

9. Allgemeiner Hinweis:

Der Unterzeichner bzw. Vertreter des beauftragten Unternehmers bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er auf die speziellen Gefahren im Umgang mit Arbeiten auf dem Deponiegelände hingewiesen worden ist und er eine Befähigung zur Durchführung der Arbeiten besitzt. Vor Durchführung hat der Auftragnehmer die mit der Arbeit verbundenen oder entstehenden Gefährdungen zu ermitteln. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Sofern eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung benötigen, wird vom beauftragten Unternehmer die in Ziffer 7 benannte Person mit der Aufsichtsführung beauftragt.

Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der beauftragte Unternehmer die geeigneten technischen oder organisatorischen Personenschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Der beauftragte Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte die Betriebsteile in denen er Arbeiten im Auftrag der AVL ausführt, nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für deren Sicherheit und Gesundheit entsteht.

Der beauftragte Unternehmer ist verpflichtet, bei Auftreten einer Gefahr oder eines nicht unerheblichen Mangels, die Arbeiten einzustellen und den Ansprechpartner der AVL unverzüglich darüber zu informieren.

Der Erlaubnisschein muss vor der Arbeitsaufnahme dem örtlichen Betriebsleiter der Deponie ausgehändigt werden.